

Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung im Fach Latein

Die Fachkonferenz hat im Einklang mit dem entsprechenden schulbezogenen Konzept die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beschlossen:

I. Sekundarstufe I

1. Beurteilungsbereich schriftliche Leistungen/Klassenarbeiten

a) Allgemeines

- Klassenarbeiten dienen der schriftlichen Überprüfung der Lernergebnisse einer vorausgegangenen Unterrichtssequenz.
- Die Formen der Klassenarbeiten müssen den Schülerinnen und Schülern bekannt sein und sollten zuvor im Unterricht eingeübt worden sein.
- Eine allmähliche Steigerung der Schwierigkeiten innerhalb der Arbeit ist bei der Wahl vor allem des Textes mitzubedenken. Ein gut zu bewältigender Einstiegssatz als „Türöffner“ bietet sich an.
- Alle Anforderungsbereiche sollten Berücksichtigung finden.
- Sprachlich und inhaltlich sollen die Texte in der Regel an das Material der vorausgegangenen Lehrbucharbeit oder Lektüre anknüpfen.

b) Gestaltung der Klassenarbeiten

- Die grundsätzliche Form der Klassenarbeit ist die zweigeteilte Aufgabe mit der Gewichtung von Übersetzungsteil und Aufgabenteil im Verhältnis von 2:1. Die Anzahl der Wörter des Übersetzungstextes beträgt 45 bis 60.
- Die Wörter, zu denen Hilfen gegeben sind, dürfen im Text nicht hervorgehoben werden.
- Die Zahl der Aufgabentypen im Zusatzteil darf höchstens fünf betragen.
- Die ausschließlich strukturierte Aufgabe ist auch im Anfangsunterricht zu vermeiden.
- Die Verwendung weiterer Aufgabenarten ist nur in Anlehnung an die Lehrpläne (s. Richtlinien und Lehrpläne Sek.I) zulässig.

c) Durchführung

- Vor Beginn der Arbeitszeit steht die Vergewisserung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers darüber, ob die Formulierung und Zielsetzung der Aufgaben verstanden wurden.
- Zudem wird der Übersetzungstext sinnbetonend vorgelesen.

d) Korrektur

- Bei der Korrektur und Bewertung der Übersetzungsaufgabe wird die Negativkorrektur angewendet. Eine Gewichtung wird durch die Aufteilung in Doppelfehler, ganze und halbe Fehler vorgenommen. Bei völlig verfehlten Stellen und Lücken gilt die ungefähre Entsprechung von fünf Wörtern gleich einem Doppelfehler.
- Prinzipiell ist eine noch ausreichende Leistung erreicht, wenn die Fehlerpunkte nicht mehr als 12% der Wörterzahl eines Textes betragen. Die übrigen Notenstufen werden äquidistant festgelegt.
- Dabei gilt für eine noch ausreichende Note die Voraussetzung, dass der Gesamtsinn des Textes von der Schülerin oder vom Schüler erfasst wurde.
- Alle anderen Aufgabentypen werden positiv korrigiert.

e) Dauer und Anzahl der Klassenarbeiten (vgl. APO SI VV zu §6)

Klasse	<i>Anzahl</i>	<i>Dauer (in Unterrichtsstunden)</i>
7	6	1
8	5	1
9	5	1
10	4	1-2 (bei Originallektüre)

Es wird empfohlen, die Klassenarbeiten in angemessenem Vorlauf zum Klassenarbeitstermin zu konzipieren, damit Zeit bleibt, die Schülerinnen und Schüler auf alle zu überprüfenden Kompetenzen vorzubereiten – auch auf solche, die nicht Schwerpunkte der Klassenarbeit sind.

2. Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die im Unterrichtsgeschehen durch praktische, schriftliche und mündliche Beiträge sichtbare Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Berücksichtigt werden zur Bewertung die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der Beiträge. Der Stand der Kompetenzentwicklung im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ wird sowohl durch kontinuierliche Beobachtung während des Schuljahres (Prozess der Kompetenzentwicklung) als auch durch punktuelle Überprüfungen (Stand der Kompetenzentwicklung) festgestellt. Bei der Bewertung von Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Partner- oder Gruppenarbeiten erbringen, kann der individuelle Beitrag zum Ergebnis der Partner- bzw. Gruppenarbeit einbezogen werden.

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ – ggf. auch auf der Grundlage der außerschulischen Vor- und Nachbereitung von Unterricht – zählen u.a.

- mündliche Beiträge (z. B. individuelle Beiträge zum Unterrichtsgespräch, kooperative Leistungen im Rahmen von Team- und Gruppenarbeit, Wortschatz-überprüfung),
- schriftliche Beiträge (z. B. schriftliche Übungen, Medienprodukte, Präsentationen, Referate, Portfolios).

Lernaufgaben

- Hausaufgaben bzw. LeWe-Aufgaben sind wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.
- Sie werden prinzipiell im Sinne einer Vor- und Nachbereitung des Unterrichts gestellt.
- Sie werden regelmäßig kontrolliert und für die Weiterarbeit im Unterricht verwendet.
- Das Lernen von Vokabeln ist ein wesentlicher Bestandteil der Lernaufgaben, der in der Regel außerhalb der schulischen Lernzeiten erfolgt.

3. Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien für eine Leistung müssen auch für Schülerinnen und Schüler **transparent, klar** und **nachvollziehbar** sein. Die folgenden allgemeinen Kriterien gelten sowohl für die schriftlichen als auch für die sonstigen Formen der Leistungsüberprüfung:

- Qualität der Beiträge
- Kontinuität der Beiträge
- Sachliche Richtigkeit
- Angemessene Verwendung der Fachsprache
- Darstellungskompetenz
- Komplexität/Grad der Abstraktion
- Selbstständigkeit im Arbeitsprozess
- Einhaltung gesetzter Fristen
- Präzision
- Differenziertheit der Reflexion
- Bei Gruppenarbeiten
 - Einbringen in die Arbeit der Gruppe
 - Durchführung fachlicher Arbeitsanteile
- Bei Projekten
 - Selbstständige Themenfindung
 - Dokumentation des Arbeitsprozesses
 - Grad der Selbstständigkeit
 - Qualität des Produktes
 - Reflexion des eigenen Handelns
 - Kooperation mit dem Lehrenden / Aufnahme von Beratung

4. Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung

Die Leistungsrückmeldung erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form.

- Intervalle:
Quartalsfeedback oder als Ergänzung zu einer schriftlichen Überprüfung
- Formen
Elternsprechtag; Schülergespräch, (Selbst-)Evaluationsbögen, individuelle Beratung

Bildung der Halbjahresnote

- Die Gesamtleistung einer Schülerin/eines Schülers über ein Halbjahr setzt sich aus allen erbrachten Leistungen während dieser Zeit zusammen. Eine rein rechnerische Ermittlung ist dabei nicht zulässig. Im Zweifelsfall überwiegt die Gesamtnote der schriftlichen Leistungen.
- Zur Notenbildung im zweiten Halbjahr ist die Note des ersten Halbjahres in angemessener Form zu berücksichtigen.

II. Sekundarstufe II

Prinzipiell gelten die Grundsätze der Sekundarstufe I mit folgenden Abweichungen:

1. Beurteilungsbereich schriftliche Leistungen/Klausuren

a) Allgemeines

- Klassenarbeiten werden durch Klausuren ersetzt
- Das Benutzen eines lateinisch-deutschen Wörterbuches ohne Formentabellen ist erlaubt.
- Die Teilnahme an Klausuren ist für alle SchülerInnen in der EF, der Q1 und des ersten Halbjahres der Q2 verpflichtend. Danach (Q2, zweites Halbjahr) schreiben nur noch diejenigen SchülerInnen eine Klausur, die Latein als schriftliches oder mündliches Abiturfach gewählt haben. Diese „Vor-Abi-Klausur“ entspricht von Thema, Umfang und Dauer einer Abiturklausur.
- SchülerInnen, die Latein als dritte Fremdsprache gewählt haben, dürfen in der Q1 Latein mündlich wählen.
- Wird in der Q1 die Facharbeit in Latein geschrieben, so ersetzt deren Note die Klausurnote im entsprechenden Quartal.

b) Aufgabenarten

- Die Wortzahl des Textes ist gleich der Zahl der Minuten, die innerhalb der Gesamtarbeitszeit für die Übersetzung vorgesehen sind
- Das Bewertungsverhältnis 1:1 ist bei der Übersetzung und der ausführlichen Interpretation kleinerer poetischer Texte sinnvoll.

c) Dauer und Anzahl der Klausuren

Jahgangs- stufe	<i>Anzahl</i>	<i>Dauer (Minuten)</i>
EF	eine Klausur pro Quartal	90
Q1		135
Q2		135

2. Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ kommt der gleiche Stellenwert zu wie dem Beurteilungsbereich schriftliche Leistungen.